

RS Vwgh 1987/9/22 87/11/0044

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.09.1987

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

KFG 1967 §44 Abs1 litc;

KFG 1967 §44 Abs4;

VVG §5;

VwGG §30 Abs2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 86/11/0122 E 30. Jänner 1987 RS 2

Stammrechtssatz

Die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung gem§ 30 Abs 2 VwGG hinsichtlich eines Bescheides betreffend die Aufhebung der Zulassung zum Verkehr steht (solange nicht eine anders lautende Entscheidung über die aufschiebende Wirkung erwirkt wird) einem Auftrag zur Abgabe des Zulassungsscheines und der Verhängung einer Zwangsstrafe (wegen Nichtabgabe des Zulassungsscheines) als Vollzugsmaßnahmen entgegen.

Schlagworte

Vollzug

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987110044.X03

Im RIS seit

22.09.1987

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>